München, im Dezember 2015

Jakob Riedl 81541 München

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Bundesminister der Justiz Heiko Maas Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Ihre Ankündigung zum "Gesetzentwurf zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung" – gemäß Bericht der *Süddeutschen Zeitung* vom 6. Oktober 2015 (Internet-Ausgabe)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit großem Interesse – ich möchte fast sagen: einer Mischung aus spontaner Begeisterung und Erleichterung – habe ich die Berichterstattung zu Ihrem Vorstoß bezüglich der "angemessenen Vergütung" verfolgt. Ich werte ihn als Beleg für einen funktionierenden Rechtsstaat und als geradezu brisant wichtig, da aus meiner Sicht die vertragsrechtliche Situation in vielen künstlerischen Tätigkeitsfeldern zuletzt einer immer weiter ausufernden Grauzone gleichkommt. Um meinen Beruf unter fairen Bedingungen weiter ausüben zu können, halte ich als Professioneller Sprecher und Synchronschauspieler – und mit mir Kollegen und Vorstand des Interessenverbands Deutscher Schauspieler e.V. (IDS) – eine Reform der bestehenden Regelungen und Handhaben für wünschenswert.



Meine Stellungnahme in Kürze:

Die derzeitige Vertragspraxis in den Tonstudios und Synchronfirmen ist von einseitig großkonzernfreundlicher Verzerrung geprägt. Lassen Sie mich dies in einem plakativen Fallbeispiel darstellen:

Für spezielle Leistungen bzw. Nutzungsrechte, die für Firma A (Werbung, Industriefilm) erbracht und von dieser verwertet werden, bezahlt diese ein branchenübliches Honorar an den Professionellen Sprecher.

Firma B (Synchronisationsfirma, Verlag) hingegen fordert im Rahmen eigener Sprachproduktionen die gleichen Leistungen bzw. Nutzungsrechte "per Total-Buy-Out-Vertrag" ein, honoriert dies jedoch überhaupt nicht. Bezahlt wird nur die Kernleistung, die ausufernden, teils vollkommen werkfernen Nutzungsoptionen bleiben bei der Pauschalgage unberücksichtigt. Die Verweigerung der Unterschrift oder die Bitte um Anpassung der vertraglichen Bedingungen führt unmittelbar zu Streit, dem Verlust des Auftrags oder potentiell sogar des Auftraggebers.

Diese beschriebene – verzerrte – Rechtssituation ist ein alltägliches Element meiner Arbeit. Außer dem gefährlichen Individualprotest steht mir keinerlei Option der Klärung oder des konstruktiven Einspruchs zur Verfügung.

Detaillierte Stellungnahme:

Nun ist die Flut der sogenannten "Rechtevereinbarungen", die etwa im Rahmen von Film- und TV-Synchronisationen vorgelegt werden, in den letzten Jahren stetig angewachsen. Während sich die Regelungs- und Absicherungswut der Auftraggeber ins Maßlose steigert, ändert sich an den Möglichkeiten der Partizipation für die ausübenden Künstler und an der Höhe ihrer Honorare jedoch nichts.

Da mit dem Umfang der Vertragswerke auch ihre Unübersichtlichkeit zugenommen hat, sahen sich Anfang 2015 einige Sprecherkollegen in Berlin und München zu kritischen Nachfragen veranlaßt. Wir wollten uns, wenn auch spät, so doch akribisch mit den überbordenden Kleindruckpassagen beschäftigen, die wir Tag für Tag abzusegnen genötigt werden. Vorläufiges Zwischenergebnis zum Ende des Jahres 2015: die Diskussion zwischen Synchronfirmen, Verwertern und Künstlern (Sprechern) hat erst begonnen; bisher scheinen die Auftraggeber – mangels ökonomischem und rechtlichem Zugzwang – allerhöchstens zu kleinsten kosmetischen Änderungen und Good-Will-Statements bereit, summa summarum wird verfahren wie bisher.

Irritierenderweise begegnen uns die explosiv ausufernden Rechteabtretungs-Gebilde längst nicht mehr nur in der Film- & Synchronisationsbranche. Auch Fachverlage wie der im folgenden Beispiel genannte bedienen sich seit einiger Zeit pauschaler **Total-Buy-Out-Mechanismen.** Offensichtlich wird mittlerweile spartenübergreifend und unabhängig vom Typ der Sprachaufnahme mit Pauschal-Spiegelungen internationaler Rechtekataloge gearbeitet.

Um Ihre Informationslage anhand eines aktuellen Falls zu erweitern, möchte ich Ihnen ausführlich von meinem diesjährigen Konflikt mit dem HUEBER VERLAG berichten. Die genannten Vorgänge entsprechen unmittelbar und in symptomatischer Art meinem Arbeitsalltag und haben diesen in einschneidender Weise betroffen.

Der Münchner Konzern nimmt, was die Vermarktung von Lehrmitteln der Sparte "Deutsch als Fremdsprache" betrifft, Welt-Marktführer-Position ein. Zu seinen Kooperationspartnern gehören ausländische Verlags- und Vertriebsfirmen, Kulturinstitutionen, Staaten und Schulministerien. Seit über 15 Jahren habe ich an zahllosen Sprachaufnahme-Produktionen und damit Sprach-Lehrwerken des Verlags als Sprecher mitgewirkt.

Die einzelnen Etappen der Auseinandersetzung:

Frühjahr 2015

Die zum Ende eines Sprachaufnahme-Arbeitstags vorgelegte umfangreiche Rechtevereinbarung unterschrieb ich zum ersten Mal nicht duldsam, sondern nahm sie, auf meine kritische Prüfung und potentielle Streichungsabsicht verweisend, mit nach Hause.

Bei der Durchsicht in meinem Büro durfte ich dann feststellen, daß der Vertragstext in vielen Punkten mit den äußerst weitreichenden Vereinbarungen der Synchronisationsfirmen übereinstimmt. Das nachvollziehbare wirtschaftliche Ziel des Verlags ist es, Sprachlehrmaterial (Bücher / Online-Kurse) herzustellen und zu vermarkten. Die Sprachaufnahmen dienen dem Zweck, hörbares Begleitmaterial für die Lehrwerke herzustellen in Form von Kapiteltexten / Hörbeispielen aus dem Sprachalltag / Dialogen / Lern-Aufgaben. Diese werden dann auf CD oder DVD mitgeliefert sowie online oder digital abrufbar gemacht.

Die seit Jahren gültige Berechnung der Sprecherhonorare fußt auf einem pauschalen Stunden-Schema. Die erzielte Entlohnung (€ 130.- / € 90.- für die erste / folgende Arbeitsstunde) ist bei weitem geringer als die marktüblichen Gagen, die etwa für Sprachaufnahmen im Bereich Werbung, Industriefilm oder Computerspiele bezahlt werden. Nichtsdestotrotz enthält das Vertragswerk des HUEBER VERLAG unter anderem folgende, zu jedweder Lehrwerk-Sprachaufnahme formulierungsgleich präsentierten Pauschalpunkte:

- "Das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf"
 (eingeschlossen sind vollkommen produktionsfremde Klingeltöne, Warteschleifen)
- "das Merchandising-Recht"
 (miterwähnt sind unter diesem Punkt auch "Themenpark-Rechte", "Herstellung und Vertrieb von Spielen, Computerspielen jeglicher Art"),
- "Das Recht zur Werbung und Klammerauswertung"
- "Special Project- / Special Product-Verwertungen"

Zudem enthalten viele der Paragraphen Zusatzformulierungen wie

"jeglicher Art ... und sonstiger ... -produktionen ..."

"und deren Einsatz in anderem Zusammenhang ..."

"für sonstige Werbe- und / oder Promotionzwecke ..."

"Werbezwecke jeder Art ... auch für Dritte und artfremde Drittprodukte"

21. Mai 2015

Nachdem ich den beschriebenen Umfang des Vertragswerks nicht mehr mittragen wollte, schickte ich den Vertrag in neuer, von mir nunmehr mit Streichungen versehener Fassung an den Verlag zurück. Dies wurde von der Redaktionsleitung aber nicht akzeptiert, es wurde darauf verwiesen, man könne gar nicht handeln, "da ein von uns ausgestellter und bereits unterschriebener Vertrag nicht nachträglich abgeändert werden darf."

Da ich auf einer Antwort bestand, sicherte mir die zuständige Mitarbeiterin zu, meine Einwände der Verlagsleitung zur Besprechung vorzulegen.

Gleichzeitig verständigte ich mich auf persönlicher Ebene mit den Kontaktpersonen im Verlag auf eine provisorische Übergangslösung. Angesichts meines Widerstands war laut den Mitarbeitern eine gewisse vorübergehende Notlage entstanden. Bei einigen weiteren, bereits anberaumten Produktionen (etwa bei Fortsetzungen von Lehrwerken, in denen meine Sprechstimme ein nennenswertes Element darstellt), wollte und sollte ich daher in den kommenden Monaten bis zur Klärung der Angelegenheit weiter mitwirken, um die Konsistenz der Werke nicht zu gefährden und mein grundsätzliches Wohlwollen zu bekunden.

Sommer 2015

Angesichts neuer Terminanfragen für Sommer und Herbst stellte ich, ohne bis dato je Antworten zur Vertragsfrage erhalten zu haben, dem Verlag gegenüber noch einmal meine Position klar und detailliert dar. Dabei beschrieb ich zwei Alternativlösungen. Unter Beibehaltung der (selbstverständlichen) Rechte der werknahen Nutzung sollten

- entweder die o.g. Punkte, die <u>werkferne, zweckentfremdende Nutzungen</u> bzw. aus meiner Sicht unangemessene Regelungen ohne Einspruchsoption beinhalten, <u>gestrichen</u> werden; für diese Variante bot ich an, das bestehende Honorarschema unverändert zu übernehmen.
- Oder es wären, für den Fall, daß der Verlag auf vollumfängliche Beibehaltung oder auch Beibehaltung von nur einer Teilmenge der kritischen Punkte abstellt, marktübliche Zusatzvergütungen sowie eine Einspruchsmöglichkeit anzuwenden, die den potentiellen (vertragsfremden) Nutzungen in angemessener Weise Rechnung tragen.

Oktober 2015

Beides wurde vom Verlag abgelehnt in Form der schlichten Nicht-Beantwortung meines Vorstoßes (bis heute). Eine neuerliche, für Ende Oktober 2015 terminierte Fortsetzungs-Aufnahme für ein bestehendes Lehrwerk wurde dann zum Streitpunkt. Ich verweigerte dem zuständigen Verlagslektor unter Verweis auf das Nicht-Reagieren seiner Geschäftsführung bei unveränderter Sachlage die Zusage zum Aufnahmetag, dieser konnte mich auch mit "freundlichem Überreden" nicht gewinnen. Darum wurde die Buchung schließlich zurückgezogen und ein anderer Professioneller Sprecher bestellt. Dieser verhielt sich offensichtlich, wie ich selbst in den vielen Jahren zuvor, in Bezug auf Vertragswerk und Leistung der Unterschrift unkritisch.

Dezember 2015

Da sich gemäß dem heutigem Stand (16. Dezember 2015) bisher keinerlei Änderungen ergeben haben, kann ich als vorläufiges faktisches Ergebnis des Konflikts das Folgende nennen:

- Kollegen unter den Professionellen Sprechern äußern Bewunderung für meine "mutige Haltung", unterschreiben die Verträge jedoch weiterhin und nehmen ohne Unterbrechung an den Vertonungen teil, um nicht selbst Gefahr zu laufen, Aufträge zu verlieren, "ausgebootet" oder als Störenfriede gebrandmarkt zu werden.
- Auch die an der Produktion unmittelbar beteiligten Kontaktpersonen im HUEBER VERLAG (angestellte sowie frei beschäftigte Lektoren, Redaktionsmitarbeiter, Autoren) äußern teils vorsichtig-positiv, teils sehr deutlich Verständnis für meinen Einspruch. Eine neue Gangart ist ihnen freilich nicht möglich.
- Immerhin ein weiterer Sprecherkollege hat sich mir angeschlossen und dem Verlag gegenüber seinerseits Vorbehalte geäußert hinsichtlich eines weiteren Tätigwerdens.

Abschließende Einschätzung:

- Mein Versuch, mit den Geschäftsführern des Verlags oder sonstigen Zuständigen zu sprechen, ist gescheitert. Seit Beginn der Diskussion, also meiner protestierenden Wunschäußerung, sind sieben Monate vergangen ohne das geringste Entgegenkommen und ohne jedwede Bekanntgabe der Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung des Verlags. Die einzig greifbaren Resultate sind bisher lediglich die vorläufig-dauerhafte Rücknahme meiner Leistungsbereitschaft (für den Verlag) sowie seitens des Verlags die Aufhebung der zuletzt vorgenommenen Bestellung und das Umschwenken auf einen Kollegen.
- Streit oder ausufernder Protest liegt mir im vorliegenden Fall fern. Zwar hat mich der Verlag 15 Jahre lang regelmäßig gebucht, andererseits ist der Anteil am Gesamteinkommen nicht lebensentscheidend.
- Würde ich jedoch bei sämtlichen mich beschäftigenden Synchronstudios,

Medienfirmen und Verlagen in ähnlich konsequenter Weise auf Anpassung der vertraglichen Grundlagen beziehungsweise Honorarmechanismen drängen, würde ich aller Wahrscheinlichkeit nach 50 oder 60 Prozent meiner Auftraggeber umgehend verlieren. Nach meinen bisherigen Erfahrungen sind die wenigsten gesprächsbereit, einige stehen – ihrerseits Dienstleister im "Lohnverhältnis" mit ihren jeweiligen, teils internationalen Verwerterkonzernen – selbst stark unter Druck. Mein konsequenter Widerstand hätte einen drastischen Einnahmeverlust zur Folge, tatsächlich würde dies die Ausübung meines Berufs in Frage stellen.

- Als äußerst unbefriedigend empfinde ich, daß es für meine Kollegen und mich, abgesehen vom jeweils individuellen, für die Branchenallgemeinheit bedeutungslosen Protest, zur Zeit keinerlei Ansatzpunkt zum erfolgsträchtigen Einspruch gibt. Die Aktivitäten der teils bundesweit aufgestellten Berufsständischen Organisationen der Filmschaffenden bzw. Schauspieler und Sprecher zeigen sich in Bezug auf dieses Konfliktfeld bisher uneinheitlich und daher bedauerlicherweise wenig effizient. Meine "Handlungsfreiheit" beschränkt sich somit de facto darauf, zu bestimmen,
- ob ich mich als vertragsrechtliches Freiwild den vom Kunden präsentierten, ausufernden Rechtsauslegungen beuge
- oder den Auftrag oder dauerhaft sogar den Kunden aufgrund meiner Weigerung verliere, Stichwort Blacklisting.

Zudem sind die Erfolgsaussichten des individuellen Protests bekanntermaßen schon deshalb gering, weil eine "rechtsparitätische" und auftragnehmerfreundliche Haltung bei den meisten Auftraggebern schlichtweg nicht vorhanden zu sein scheint. Die Angststimmung unter dem Gros der Berufskollegen ist nicht zu unterschätzen, sie ermöglicht es den Firmen, schnell und praktisch nach Gutsherrenart vorzugehen. Mit einem initiativen Einlenken der Firmen ist derzeit nicht zu rechnen.

Der genannte Sachverhalt entspricht den Tatsachen und ist durch schriftliches Material (Vertragsunterlagen, E-Mails) belegbar.

Ich begrüße Ihr Vorhaben außerordentlich, denn ich würde mir sehr wünschen, daß gesetzliche Novellen zu einer Verbesserung der beschriebenen untragbaren Situation führen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen aus München, Jakob Riedl